



Grundstücksmanagement

ÖFFENTLICH Nr. 651/0255/XVI/2015 vom 02.06.2015				ÖFFENTLICH
Mitgezeichnet Kämmerei <input type="checkbox"/> mit finanziellen Auswirkungen				
Kenntnisnahme: Dez. I Dez. II Dez. III Dez. IV				

Beratungsvorlage

B

47. Flächennutzungsplanänderung "Windkraft Rommerskirchen"

1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss zur Frühzeitigen

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Rat der Gemeinde	Entscheidung	18.06.2015

Beschluss:

1. Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit der Aufstellung gültigen Fassung die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen.

Der Bereich der 47. Flächennutzungsplanänderung betrifft folgende Flächen:

- Fläche 1 Ramrath
 - Fläche 2 Ueckinghoven
 - Fläche 3 Oekoven
 - Fläche 4 Vanikum
 - Fläche 5 Gill.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Bürgerbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, durchzuführen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind in der Bekanntmachung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Amtsblatt öffentlich darzulegen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durch Auslegung des Vorentwurfes für die Dauer von einem Monat während der allgemeinen Dienstzeiten zu geben.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind, gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rommerskirchen stellt im aktuellen FNP im Südosten des Gemeindegebietes südöstlich des Ortskernes von Rommerskirchen an der Gemeindegebietsgrenze zu den Städten Pulheim und Bergheim (beide Rhein-Erft-Kreis) seit 1999 eine ca. 8,57 ha große "Fläche für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" dar.

Die Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen haben sich inzwischen sowohl gemäß des gültigen Windenergie-Erlasses („Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ vom 11.07.2011 - MKULNV NRW et al. 2011) als auch der aktuellen Rechtsprechung zum Teil wesentlich geändert. Zudem erreichen Windenergieanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, inzwischen Höhen von mehr als 150 m.

Da der neue Landesentwicklungsplan sowie der neue Regionalplan eine stärkere Förderung der Windenergienutzung vorsieht, soll die FNP-Darstellung der Gemeinde Rommerskirchen diesen geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

Um eine Konzentration zukünftiger Windenergieanlagen in Windparks zu erreichen und eine übermäßige Belastung des Freiraums sowie der Bevölkerung von Rommerskirchen zu verhindern, sollen folgende Flächen als „Konzentrationsflächen für Windenergie“ dargestellt werden:

- Fläche 1 Ramrath (ca. 9,3 ha),
- Fläche 2 Ueckinghoven (ca. 36,5 ha),
- Fläche 3 Oekoven (ca. 125,6 ha),
- Fläche 4 Vanikum (ca. 23,3 ha),
- Fläche 5 Gill (ca. 104,7 ha).

Insgesamt handelt es sich hierbei um ca. 299,4 ha für die Windkonzentrationszonen bei einer Gemeindegebietsfläche von 6.008 ha. Somit wird bei Darstellung der genannten Bereiche ein Flächenanteil von 4,98 % des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bestehende Restriktionen wie z.B. Richtfunkstrecken oder auch Abstände zu Verkehrswegen im weiteren Verfahren noch zu untersuchen sind. Ebenso muss für alle Konzentrationszonen eine Artenschutzprüfung bereits auf Flächenutzungsplanebene erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu diesem Zeitpunkt gibt es keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Vorentwurf
Begründung

Dr. Mertens
Bürgermeister